

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/0291/2016-2021		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 28.09.2017	
	<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Rüstmann	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	09.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss	17.10.2017	N
Rat der Stadt Jever	26.10.2017	Ö

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

## **Beratungsgegenstand:**

### **Entscheidung über den Fremdenverkehrsbeitrag**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Jever erhebt seit dem 01.07.2013 einen Fremdenverkehrsbeitrag. Gegen diesen Fremdenverkehrsbeitrag wurde von zahlreichen Betroffenen Klage erhoben, u.a. auch eine Normenkontrollklage vor dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg.

Die Normenkontrollklage wurde im Juni 2016 verhandelt und endete mit einem Vergleich, der die Stadt Jever verpflichtete, einen Teil der Beiträge zu erstatten. Ausschlaggebend hierfür war, dass in der Verhandlung festgestellt wurde, dass die Satzung rechtswidrig sei und gegenüber weiteren Klagen keinen Bestand haben würde.

Die Rechtswidrigkeit wurde darin gesehen, dass die aufgrund anderer Entscheidungen zum Thema „Fremdenverkehrsbeitrag“ vorgenommene Neukalkulation des Beitragssatzes nicht durch eine Änderungssatzung hätte beschlossen werden dürfen. Vielmehr hätte dem Rat eine Neufassung der kompletten Satzung vorgelegt werden müssen. Zudem sei der Tatbestand eines „Standortnachteils“ nicht ausreichend begründet und abgegrenzt worden. Für eine zukünftige Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags sei es erforderlich, die Satzung entsprechend zu heilen.

Die weitere Erhebung des Beitrags wurde daraufhin von der Stadt Jever erst einmal ausgesetzt.

Die Beratung über eine Heilung der Satzung und die Zukunft des Fremdenverkehrsbeitrags fand aufgrund der Kommunalwahlen und der Neukonstituierung des Rates

nicht mehr in 2016 statt.

Für 2017 wurde dann Einvernehmen darüber erzielt, dass die Entscheidung erst im Herbst nach vorhergehenden ausführlichen Informationen des Rates über die Finanzsituation der Stadt und die mittelfristige Finanzplanung getroffen werden sollte. In diese Zeitschiene wurde auch der gemeinsame Antrag der Fraktionen der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen auf Abschaffung des Fremdenverkehrsbeitrags aufgenommen.

Da der Rat die entsprechenden Informationen in einer Haushaltsklausurtagung und einer interfraktionellen Sitzung mittlerweile erhalten hat, wird die Angelegenheit jetzt über den Finanzausschuss zur Entscheidung gestellt.

Dabei ist von der Politik zu entscheiden, ob die Satzung geheilt oder der Fremdenverkehrsbeitrag abgeschafft werden soll.

Zur rechtlichen Situation ist auszuführen, dass sich die Satzungsfehler heilen lassen und ein Fremdenverkehrsbeitrag in Jever grundsätzlich zulässig ist. Allerdings muss für den Fall der Beibehaltung des Beitrags davon ausgegangen werden, dass weiter geklagt wird. Da es sich beim Fremdenverkehrsbeitrag um ein schwieriges Rechtsgebiet handelt, das sich immer noch verändert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch eine zukünftige Klage Erfolg hätte, so dass dann ggf. wieder eine Heilung der Satzung erforderlich wäre. Damit wäre weiterer Unmut in der Stadt vorprogrammiert.

Dieser Unmut unter den Gewerbetreibenden war von Anfang an ein großes Problem des Fremdenverkehrsbeitrags und hat zu einem offenen Disput in der Stadt geführt. Die Verärgerung über den Beitrag ging so weit, dass viele Gewerbetreibende ihr ideelles und materielles Engagement für die Stadt Jever reduziert haben. Durch eine Abschaffung des Fremdenverkehrsbeitrags bestünde die Chance, die Situation zu befrieden, wie auch von der CDU und Bündnis 90/Die Grünen in der Begründung ihres Antrags ausgeführt.

Darüber hinaus ist von einem Teil der Gewerbetreibenden angeboten worden, für drei Jahre einen Zuschuss von 20.000 € für den touristischen Aufwand der Stadt zu leisten.

Der Vorteil einer weiteren Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags liegt naturgemäß darin, dass er zur Haushaltskonsolidierung beiträgt. So sind in den Jahren 2013, 2014 und 2015 Gesamtzahlungen von 316.749,77 € geleistet worden. Dabei ist zu beachten, dass er in 2013 nur für sechs Monate erhoben wurde.

Allerdings stellen diese Summen die Bruttoerträge dar, die um den Aufwand zu kürzen sind. So sind laufende Personalkosten von ca. 10.000 € für die Sachbearbeitung abzusetzen. Weiterhin sind ca. 5.000 € Personalkosten bei der Abteilungsleitung für die Bearbeitung von Klagen und Grundsatzangelegenheiten anzusetzen. Dabei hängen die Kosten für die Abteilungsleitung davon ab, ob Rechtsstreitigkeiten anhängig sind und in welchem Umfang.

Unter Berücksichtigung der angeführten Personalkosten verbleiben 279.249,77 €.

Die Kosten für die Gerichtsverfahren belaufen sich inklusive Beratungsleistungen auf 34.456,20 €, so dass sich die Nettoerträge für zweieinhalb Jahre auf 244.793,57 € belaufen.

Hiervon sind die Erstattungen von 46.333,58 € für diejenigen, die wirksam geklagt haben, nicht abgesetzt worden, da sie neu erhoben werden könnten, falls die Satzung geheilt würde.

Letztlich ist eine Abwägung darüber zu treffen, ob der Befriedung der Angelegenheit der Vorrang gegeben werden soll oder der Beibehaltung der Einnahme.

Da es sich bei der Beschlussfassung über die Zukunft des Fremdenverkehrsbeitrags um eine politische Entscheidung handelt, wird darauf verzichtet, einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Somit ist über den Antrag von CDU u. Bündnis 90/Die Grünen auf Abschaffung des Fremdenverkehrsbeitrags abzustimmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

**Beschlussvorschlag:**

**Anlagen:**

Antrag CDU/Bündnis 90/Die Grünen